

10. Oktober 2019

Stellungnahme des SoVD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Inhaltsverzeichnis

A	Zusammenfassende Bewertung	3
B	Vier zentrale Forderungen des SoVD	5
C	Zu den Bewertungen im Einzelnen – hier: für Kriegsoffer mit Ansprüchen nach BVG ...	6
I.	Leistungen nach Besitzstandsrecht (Kap. 23).....	6
II.	Bestandsschutz für Hinterbliebene, insbesondere Witwen	8
III.	Einschränkungen beim Bestandsschutz	9
IV.	Restriktionen beim Wahlrecht § 152	10
D	Zu den Bewertungen im Einzelnen – hier: Besitzstand für andere Leistungsberechtigte, insbesondere Gewaltopfer nach OEG	11
E	Zu den Bewertungen im Einzelnen - hier: neues Soziales Entschädigungsrecht nach Art. 1, Kap. 1- 22.....	12
I.	Kapitel 1- Allgemeine Vorschriften.....	12
II.	Kapitel 2 – Anspruch auf Leistungen der sozialen Entschädigung.....	14
III.	Kapitel 3 – Leistungsgrundsätze	18
IV.	Kapitel 4 – Schnelle Hilfen	18

V.	Kapitel 5 – Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung.....	20
VI.	Kapitel 6 – Leistungen zur Teilhabe	21
VII.	Kapitel 7 – Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	23
VIII.	Kapitel 8 – Leistungen bei Blindheit	24
IX.	Kapitel 9 – Entschädigungszahlungen	24
X.	Kapitel 10 – Berufsschadensausgleich, § 89 ff.	27
XI.	Kapitel 11 – Besondere Leistungen im Einzelfall	28
XII.	Kapitel 12 – Überführung und Bestattung	29
F	Übergangsvorschriften und abschließende Bemerkungen.....	29

A Zusammenfassende Bewertung

- Der SoVD unterstützt die mit dem neuen SGB XIV beabsichtigte **grundlegend Neugestaltung des sozialen Entschädigungsrechts**. Es ist zu begrüßen, dass Leistungen zielgerichteter und schneller zur Verfügung gestellt sowie neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Entwicklungen, z.B. in Bezug auf Terroropfer oder Opfer psychischer Gewalt, Rechnung getragen werden. Die Zusammenführung bisheriger Einzelgesetze im neuen SGB XIV kann das Soziale Entschädigungsrecht stärken.
- Auch im neuen Recht muss die **Idee des Sonderopfers anspruchsprägend** bleiben. Ziel des neuen Rechts muss es sein, gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen der Schädigung umfassend auszugleichen und umfassende Selbstbestimmung sowie volle und wirkungsvolle Teilhabe der Betroffenen (wieder-)herzustellen. Dies sollte – über § 4¹ hinaus - im SGB XIV ausdrücklich verankert werden.
- Keinesfalls dürfen die oft hochbetagten Kriegsopfer und ihre Angehörigen künftig schlechter gestellt werden als bisher. Jegliche **(Rechts-)Unsicherheiten** zu ihren Lasten sind zu vermeiden. Ansprüche nach Bundesversorgungsgesetz (BVG) müssen gewährleistet bleiben. Der SoVD kritisiert Ausnahmen vom Besitzstandsschutz und die eng ausgestaltete Wahlrechte ohne amtsseitig zu leistende Günstigkeitsprüfung für die Betroffenen.
- Im Interesse der Hinterbliebenen, insbesondere der Witwen von Kriegsopfern, ist die vorgesehene **besondere „Beihilferegelung“** bei nicht schädigungsbedingtem Tod. Es fehlt jedoch ein eigenständiges, nicht akzessorisches, d.h. vom Partner unabhängiges Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht zugunsten Hinterbliebener in Kapitel 23.
- Der SoVD hält die die Ausweitung der **Tatbestände zur Opferentschädigung** für richtig. Die Ausweitung auch auf Formen psychischer Gewalt ist dringend erforderlich, auch aus frauenpolitischer Sicht. Jedoch sollte der neue strafrechtliche Ansatz „Nein heißt Nein“ im Sexualstrafrecht ins soziale Entschädigungsrecht übertragen und sämtliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung entschädigungsrechtlich erfasst werden. Positiv würdigt der SoVD ebenso, dass mittels KFZ begangene Angriffe künftig umfasst werden.
- Die neuen **„Schnellen Hilfen“** sind positiv. Traumaambulanzen können Gewaltopfern zeitnah und niederschwellig Hilfe bieten. Die Angebote sollten nicht nur zukünftigen, sondern allen Gewaltopfern zur Verfügung stehen. Das vorgesehene Fallmanagement ist umso unverzichtbarer, als Ansprüche künftig in diversen Rechtskreisen (SGB VII, XI, XII, XIV u. a.) wurzeln und damit Zuständigkeiten komplexer werden. Der SoVD fordert, Leistungen „wie aus einer Hand“ sicherzustellen.

¹ §§ ohne nähere Angaben sind solche des SGB XIV-neu (vgl. Art. 1 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts)

- An die Stelle der differenzierten Versorgungsleistungen nach BVG (Grund-/Ausgleichsrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Ehegatten-/Kinderzuschlag u. a.) treten **monatliche Entschädigungszahlungen**, die positiverweise so bemessen sind, dass Geschädigte nicht schlechter stehen als nach BVG. Für besonders schwer geschädigte und blinde Betroffene sind zu Recht besondere Normen vorgesehen, um Härtefälle zu vermeiden.
- Die vorgesehenen **Entschädigungen für Hinterbliebene** sind im Grundsatz zu begrüßen. Hier wurde im Vergleich zum Referentenentwurf deutlich nachgebessert. Dies gilt für den Leistungsumfang wie auch den anspruchsberechtigten Personenkreis. Jedoch fehlt weiterhin eine Witwen-/Waisenbeihilferegelung gemäß BVG, mit der Ehepartner, die Geschädigte über lange Zeit begleitet, betreut und gepflegt haben, Leistungen auch dann erhalten, wenn Geschädigte nicht an den Folgen der Schädigung, sondern aus anderen Gründen versterben, was bei älteren Geschädigten oft der Fall sein wird.
- Vorgesehene **Befristungsregelungen**, insbesondere die Befristung der Leistungen zum Lebensunterhalt auf 5 Jahre, können für ältere Hinterbliebene zu großen Härten führen: Hat z.B. eine Ehefrau über Jahre bzw. Jahrzehnte Kinder erzogen und auf eigene Berufstätigkeit verzichtet, hat sie mit über 50 Jahren kaum noch reale Chancen, sich nach dem Verlust ihres Partners auf die veränderte wirtschaftliche Situation einzustellen und ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu sichern. Der SoVD fordert daher, die Interessen und erbrachten Sonderopfer älterer Hinterbliebener im SGB XIV noch besser zu berücksichtigen und einzelfallbezogene Lösungen zu ermöglichen.
- Der SoVD begrüßt ganz ausdrücklich die vorgesehenen Regelungen bezüglich **Beweiserleichterungen** (§ 117) und **bestärkter Wahrscheinlichkeit** (§ 4 Abs. 5), denn sie tragen berechtigten Opferbelangen verfahrensseitig Rechnung.
- Positiv bewertet der SoVD die nunmehr beabsichtigte Fortschreibung des **Berufsausgleichs** nach BVG im neuen SGB XIV. Dieser hat sich bewährt: Berufliche Entwicklungen können so in einfacher und verwaltungsseitig gut handhabbarer Form antizipiert und finanziell abgebildet werden.
- Im Bereich **Heil- und Krankenbehandlung** kann die geteilte Zuständigkeit zwischen Kranken- und Unfallversicherung zu Koordinations- und Schnittstellenproblemen führen. Der SoVD hält die einheitliche Leistungserbringung durch die Unfallversicherung nach Maßgabe der §§ 42, 43 SGB XIV weiterhin für vorzugswürdig. Die bislang geplante pauschale Abgeltung der Aufwendungen gegenüber Kranken- und Pflegekassen birgt zudem die Gefahr, dass im Einzelfall hoch kostenintensive Sachverhalte nicht abgebildet werden und dies zulasten der Betroffenen und auch der Kassen wirkt.
- Das soziale Entschädigungsrecht betrifft eine recht kleine, im Bereich BVG sogar deutlich zurückgehende Betroffenengruppe. Diese ist jedoch besonders vulnerabel und die Be-

troffenen haben große Sonderopfer erbracht. Daher sollte die Reform vom **Ziel umfassender und großzügiger Leistungsgewährung** geprägt sein. Der SoVD setzt sich dafür ein, dass Gewaltopfer der ausgeweiteten Entschädigungstatbestände nach Kap. 2, Abschnitt 2 auch dann Leistungen (ggf. nach altem Recht) beanspruchen können, wenn die Gewalttat in der Zeit zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des neuen SGB XIV 2024 liegt. Für noch früher liegende Fälle sollte eine Härtefallregelung erwogen werden.

B Vier zentrale Forderungen des SoVD

Vor dem Hintergrund seiner zusammenfassenden Bewertung unterstreicht der SoVD nochmals vier vorrangige Forderungen, die im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch Eingang finden sollten:

- 1) Für das BVG-Bestandsschutzrecht (Kap. 23 des SGB XIV-neu) ist eine **Günstigkeitsprüfung von Amts wegen** vorzusehen, so dass auf dieser Grundlage Betroffene ihr Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht nach § 152 qualifiziert ausüben können.
- 2) Im Interesse der Witwen von Kriegsopfern braucht es ein **eigenständiges, nicht akzessorisches Wahlrecht für Hinterbliebene**: Sie sollten eigenständig, d.h. unabhängig von der vorherigen Entscheidung des Geschädigten, zwischen Leistungen nach altem oder neuem Recht wählen können. Auch hier ist eine Günstigkeitsprüfung von Amts wegen sicherzustellen.
- 3) Im Sinne eines verlässlichen **Bestandsschutzes** fordert der SoVD eine Regelung entsprechend § 62 Abs. 3 BVG. Danach darf bei Versorgungsberechtigten ab 55 Jahren kein niedrigerer GdS (mehr) festgesetzt werden, wenn dieser in den letzten 10 Jahren unverändert war. Die Regelung muss, wie auch bisher schon, sowohl für Besserungen des Gesundheitszustands als auch für Änderungen des zugrundeliegenden Verordnungsrechts gelten.
- 4) Bei der Hinterbliebenenversorgung sollte den **besonderen Belangen Älterer** stärker Rechnung getragen werden. Der SoVD befürwortet insbesondere eine Regelung, nach der Hinterbliebene über 50 Jahre Leistungen zum Lebensunterhalt im Einzelfall auch über fünf Jahre hinaus beziehen können.

Ergänzend wird auch auf die verbändeübergreifenden Eckpunkte zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts hingewiesen, welche von SoVD, Weißem Ring und anderen Verbänden erarbeitet wurden und die zeitnah veröffentlicht werden.

C Zu den Bewertungen im Einzelnen – hier: für Kriegsoffer mit Ansprüchen nach BVG

Der SoVD vertritt seit seiner Gründung als Reichbund vor mehr als 100 Jahren die berechtigten Interessen der Kriegsoffer (Kriegsbeschädigte, -teilnehmer und –hinterbliebene). Die mit dem BVG erkämpften Leistungen sind für den SoVD von zentraler sozialpolitischer Bedeutung. Bei Kriegsoffern, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen handelt es sich um eine vulnerable und oft hochbetagte Gruppe. Der SoVD betont daher das Erfordernis, die Belange dieser Gruppe bei einer Reform des sozialen Entschädigungsrechts besonders im Blick zu haben. Ihre Leistungsbedarfe und Ansprüche müssen auch künftig umfassend und nahtlos sichergestellt, neuen Bedarfen muss Rechnung getragen werden, Verschlechterungen sind auszuschließen. Die Reform des sozialen Entschädigungsrechts muss sich an diesen hohen Zielsetzungen ausrichten.

Nach Artikel 58 Ziff. 2 i.V.m. Artikel 59 Abs. 6 des Gesetzentwurfes soll das BVG nicht fortgeführt, sondern zum 1. Januar 2024 außer Kraft gesetzt werden. Parallel sollen Besitzstandsregelungen nach Artikel 1 Kapitel 23 (§ 142 ff.) greifen.

I. Leistungen nach Besitzstandsrecht (Kap. 23)

Nach § 142 Abs. 1 erhalten Personen, deren Ansprüche nach dem BVG oder nach einem Gesetz, das das BVG ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in der bis zum (einsetzen: *Datum des Außerkrafttretens des BVG*) geltenden Fassung, bestandskräftig festgestellt sind, diese Leistungen weiter, soweit dieses Kapitel nichts Abweichendes bestimmt. Nach Abs. 2 werden Leistungen nach dem BVG auch dann erbracht, wenn der Antrag auf Leistungen nach dem BVG vor dem Tag des Außerkrafttretens des BVG gestellt, aber noch nicht bestandskräftig beschieden wurde. Nach Abs. 3 können abweichend von Abs. 1 und 2 im Rahmen des Wahlrechts Leistungen nach neuem Recht (Kap. 1-22) in Anspruch genommen werden.

Geldleistungen

Nach § 144 werden die dort aufgeführten Geldleistungen, die vor Außerkrafttreten des BVG bezogen wurden, summenmäßig addiert, sodann pauschal um 25 % erhöht und in dieser Höhe „eingeeist“ weitergewährt. Es erfolgt eine dynamische Anpassung dieser Geldleistung entsprechend rentenrechtlicher Bestimmungen, vgl. § 150. Nach § 144 Abs. 2 erlischt u.a. der Anspruch einer Witwe bzw. eines Witwers auf die Geldleistung bei Wiederverheiratung.

Befristete oder auf Zeit erbrachte Leistungen, insbesondere Hilfen zur Pflege, Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes, Erziehungsbeihilfe, ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt und Eingliederungshilfe, können bis 2031 weitergewährt werden, § 145. Nach § 152 haben

die Betroffenen ein Wahlrecht – anstelle der Besitzstandsschutzleistungen nach Kap. 23 können sie Leistungen der Kapitel 1 bis 22 wählen, das Wahlrecht muss binnen 12 Monaten ausgeübt werden und ist unwiderruflich.

Bewertung des SoVD: Der SoVD würdigt, dass mit § 144 eine großzügige Geldleistungsregelung zugunsten der Betroffenen beabsichtigt ist, insbesondere da die zu ermittelnde Gesamtsumme pauschal um 25 % aufgestockt wird. Allerdings werden nur solche Leistungen in die Gesamtsumme einbezogen, die tatsächlich bezogen wurden. Haben Betroffene auf einzelne Leistungen bislang verzichtet, bleiben diese dauerhaft ausgeschlossen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die pauschale Erhöhung weitere Leistungen wie Altenhilfe (26e BVG) oder Erholungshilfe (§ 27b BVG) mit abgelten; sie entfallen als eigenständige Leistung. Insoweit sollten Betroffene mit Bedacht prüfen, ob für sie Leistungen nach Bestandsschutz- oder nach neuem Recht günstiger sind. Das zeitlich sehr enge, unwiderrufliche Wahlrecht in § 152 begegnet insoweit großen Bedenken. Es kann zu großer Verunsicherung bei Betroffenen, erheblichem, zeitlich eiligem Beratungsbedarf und im Zweifel auch zum Verlust von Ansprüchen führen (zur detaillierten Kritik am Wahlrecht s.u.).

Im Gegensatz zum Referentenentwurf ist nunmehr ein Erlöschenstatbestand in § 144 Abs. 2 (u.a. bei Wiederheirat von Witwen und Witwern) vorgesehen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu keine Gründe an. Der SoVD weist darauf hin, dass mit der Regelung Betroffene schlechter stehen als nach § 44 BVG, wonach Witwen und Witwer bei Wiederverheiratung anstelle des Rentenanspruches eine Abfindung in Höhe des 50fachen der monatlichen Grundrente beanspruchen konnten. Diese Regelung könnte auch für § 144 Abs. 2 erwogen werden.

Heil- und Krankenbehandlung

Für die Heil- und Krankenbehandlung soll nach § 143 grundsätzlich kein Besitzstandsschutz gelten. Stattdessen sollen mit Inkrafttreten des SGB XIV dessen neue Regelungen zur Krankenbehandlung gelten. Danach werden Leistungen nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sowie ergänzende Leistungen erbracht, für die Versorgung mit Hilfsmitteln soll das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Einzelne, nach dem BVG bestandskräftig festgestellte Leistungen werden gemäß Abs. 2 und 3 weiter bewilligt.

Der SoVD hat Sorge, dass die Neuregelungen, insbesondere die komplexe geteilte Zuständigkeit zwischen Kranken- und Unfallversicherung zu Unsicherheit und Nachteilen für die meist hochbetagten Kriegsoffer führen könnte. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, hier eine schnittstellenübergreifende Leistungserbringung „wie aus einer Hand“ sicherzustellen.

Pflegeleistungen

§ 146 normiert besondere Übergangsregelungen für Pflegeleistungen für Geschädigte. Grundsätzlich erhalten Betroffene die Pflegeleistungen nach Kap. 7, d.h. nicht mehr nach BVG, sondern nach neuem SGB XIV.

Der SoVD hat stets betont, dass steigende Pflegebedarfe den Bestandsschutz für andere BVG-Leistungen nicht in Frage stellen dürfen, da bei hochbetagten Kriegsopfern ansonsten regelmäßig der Bestandsschutz entfielen. Dem trägt § 146 Abs. 2 Rechnung: auch bei „eingeeister“ Pflegezulage nach § 144 sollen die Betroffenen höhere Pflegeleistungen nach Abs. 1 geltend machen können, dann allerdings nach neuem Recht. Es erfolgt eine Verrechnung mit der „eingeeisten“ Pflegezulage, der Bestandsschutz der Gesamtgeldleistung im Übrigen bliebe unangetastet.

II. Bestandsschutz für Hinterbliebene, insbesondere Witwen

Der Bestandsschutz für Hinterbliebene ist dem SoVD ein großes Anliegen, denn hier sind im Besonderen die Belange der (oft hochbetagten) Witwen von Kriegsopfern berührt.

Nach §§ 142 ff. beziehen die Bestandsschutzregelungen auch Hinterbliebene ein, so dass bestandskräftig festgestellte (bzw. bis zum Tag des Außerkrafttretens des BVG beantragte) Ansprüche der Witwen von Kriegsopfern vom Bestandsschutz umfasst sind.

Es fehlt jedoch eine umfassende Bestandsschutzregelung für Hinterbliebene, insbesondere Witwen, deren kriegsgeschädigte Ehegatten nach Außerkrafttreten des BVG versterben und für die damit erstmals Hinterbliebenenansprüche begründet werden.

Zwar erkennt der SoVD an, dass § 148 den Interessen dieser Personengruppe Rechnung tragen soll, indem Witwen und Witwer bei nicht schädigungsbedingtem Tod des Geschädigten nach Außerkrafttreten des BVG monatliche Entschädigungszahlungen in Höhe von 500 € bzw. 750 € bei GdS 100 beanspruchen können (§ 148 Abs. 2).

Allerdings erscheint diese Regelung nicht ausreichend.

Der SoVD würdigt zunächst positiv, dass § 148 Fälle umfasst, in denen die geschädigte Person nicht schädigungsbedingt verstirbt. Denn die große Mehrheit kriegsgeschädigter Menschen wird nicht (mehr) an der Schädigung, sondern altersbedingt versterben. Sie wurden von den hinterbliebenen Partnerinnen bzw. Partnern (in der Mehrzahl Frauen) gleichwohl über viele Jahre begleitet, unterstützt, gepflegt. Ihren berechtigten Belangen trägt § 148 Rechnung. Aus rechtssystematischen Gründen sollten jedoch auch die – sicherlich wenigen – Fälle, bei denen die geschädigte Person schädigungsbedingt verstirbt, noch erfasst werden, um Schutzlücken auszuschließen.

Der SoVD bedauert, dass die Entschädigungen nach § 148 geringer als nach BVG (Witwengrundrente 457 €, Witwenausgleichsrente max. 504 €, ggf. zusätzlich Witwenschadensausgleich) ausfallen können und auch hinter den Entschädigungszahlungen an Witwen und Witwen nach SGB XIV-neu (vgl. § 85: mind. 1055 € monatliche Entschädigung) zurückbleiben.

Um Verschlechterungen für diese Betroffenenengruppe auszuschließen, fordert der SoVD ein eigenständiges, nicht akzessorisches Wahlrecht für Hinterbliebene. Sie sollten eigenständig, d.h. unabhängig von der vorherigen Entscheidung des Geschädigten, zwischen Leistungen nach altem und neuem Recht wählen können, um Rechtsverschlechterungen auszuschließen.

Zusätzlich setzt sich der SoVD dafür ein, dass Hinterbliebene ihr Wahlrecht auch dann noch ausüben können, wenn der Geschädigte nach Außerkräftreten des BVG verstirbt, denn erst dann erwirbt z.B. die hinterbliebene Witwe, die ihren geschädigten Ehegatten oft jahrelang betreut und begleitet hat, erstmals Hinterbliebenenansprüche. Der SoVD schlägt insoweit eine Stichtagsregelung vor, wonach das eigenständige Wahlrecht für Hinterbliebene dann besteht, wenn das verstorbene Kriegsoffer zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens des BVG bereits Ansprüche nach BVG hatte.

Nicht zuletzt begrüßt der SoVD, dass bei langjähriger Pflege mit § 147 nunmehr ein monatlicher Pflegeausgleich zugunsten von Witwen und Witwer geschaffen wird, um der Lebensleistung dieser Menschen gerecht zu werden. Die Leistung muss auch dann gewährt werden, wenn der Geschädigte nicht schadigungsbedingt verstirbt; dies sollte in der Norm noch ergänzend klargestellt werden.

III. Einschränkungen beim Bestandsschutz

§ 149 regelt, dass Neufeststellungen zu Anspruchsberechtigung und GdS auf Antrag, aber auch von Amts wegen möglich sind und dann neues Recht anzuwenden ist. Ergibt die Neuprüfung, dass keine oder nur geringere Leistungen nach neuem Recht beansprucht werden können, werden die bisher bezogenen Leistungen weiter erbracht. Letzteres gilt jedoch nicht, wenn die nicht mehr bestehende Anspruchsberechtigung oder die geringeren Leistungen aus einer festgestellten Verringerung des GdS resultieren.

Bewertung des SoVD: Die Regelung sieht der SoVD sehr kritisch, da sie erhebliche Einschränkungen im Bestandsschutz bedeutet. Zum einen begründet jeder Verschlimmerungsantrag von Betroffenen die Gefahr, den Bestandsschutz zu verlieren. Zum anderen ist eine Neufeststellung von Amts wegen möglich, so dass der Bestandsschutz potenziell immer zur Disposition stünde. Dies wird zu großer Verunsicherung der – oft hochbetagten – Kriegsoffer führen.

Auch der vorgesehene Leistungsbestandsschutz des § 149 Abs. 2 Satz 1 heilt diese Unsicherheit kaum. Denn er greift nach Satz 2 nicht, wenn sich der geringere Leistungsumfang aus einer festgestellten Verringerung des GdS ergibt. Dabei kann sich die Verringerung des GdS

nicht nur durch einen verbesserten Gesundheitszustand ergeben, sondern auch durch rechtliche Änderungen (VersMedV).

Der SoVD verweist darauf, dass seit längerem eine grundlegende Novellierung der VersMedV diskutiert wird, die erhebliche GdB/GdS-Absenkungen (z.B. im orthopädischen Bereich) nach sich ziehen könnte². Änderungen in der VersMedV ohne wirksamen dortigen Bestandsschutz würden insoweit stets auch nachteilig auf den Bestandsschutz im Sozialen Entschädigungsrecht „durchwirken“.

Ein Beispiel verdeutlicht die nachteiligen Wirkungen: Ein Kriegsofopfer mit kriegsbedingtem Unterschenkelverlust (GdS 50) kann bislang die umfänglichen Ansprüche für Schwerbeschädigte nach BVG beanspruchen. Mit den geplanten Änderungen der VersMedV erhielte der Betroffene ggf. nur noch GdS 40. Eine amtliche Überprüfung und Neufeststellung nach § 149 Abs. 1 wäre möglich, nach Abs. 2 könnte der Leistungsumfang reduziert werden. Damit drohen selbst hochbetagten Kriegsofopfern, bei denen keinerlei gesundheitliche Besserung eingetreten ist und die seit Jahrzehnten BVG-Leistungen erhalten, auch jetzt noch Leistungseinschränkungen. Der SoVD fordert eine Bestandsschutzregelung, die dies ausschließt und sozialen Frieden und Berechenbarkeit – gerade für die oft hochbetagten Geschädigten – sichert.

Insoweit fordert der SoVD zumindest einen verlässlichen Bestandsschutz entsprechend § 62 Abs. 3 BVG. Danach darf bei Versorgungsberechtigten ab 55 Jahren kein niedrigerer GdS (mehr) festgesetzt werden, wenn dieser in den letzten 10 Jahren unverändert war. Die Regelung muss, wie auch bisher schon, sowohl für Besserungen des Gesundheitszustands als auch für Änderungen des zugrundeliegenden Verwaltungsrechts gelten.

IV. Restriktionen beim Wahlrecht § 152

Nach § 152 haben Berechtigte ein Wahlrecht zwischen den Leistungen nach Kapitel 23 (Besitzstandsrecht) und der Erbringung der Leistungen nach neuem Recht (Kapitel 1-22). In letzterem Fall gelten die bisher anerkannten Schädigungsfolgen und die Feststellung des GdS für die Entscheidung über die Leistungen als festgestellt. Das Wahlrecht muss binnen 12 Monaten nach Bestandskraft der Leistungen nach Kapitel 23 ausgeübt werden und ist unwiderruflich.

Bewertung des SoVD: Die Regelungen können für die oft hochbetagten Kriegsofopfer und ihre Angehörigen und Hinterbliebenen sehr belastend wirken. Durch die enge Frist und die Unwiderruflichkeit der Entscheidung laufen Betroffene Gefahr, vorschnell oder auch aus Unwissenheit auf berechnete Ansprüche zu verzichten. Dies gilt es zu verhindern.

Der SoVD plädiert vor diesem Hintergrund nachdrücklich für die Verankerung einer Günstigkeitsprüfung von Amts wegen in § 152, so dass Betroffene auf dieser Grundlage ihr Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht qualifiziert ausüben können.

² Vgl. hierzu Informationspapier des Deutschen Behindertenrates, abrufbar unter: <https://www.sovd.de/index.php?id=700339>

Aktuell sind noch ca. 65.000 Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene anspruchsberechtigt nach BVG; bei Inkrafttreten des SGB XIV 2024 werden es voraussichtlich noch 36.000 Berechtigte sein. Es geht folglich um eine kleine und demografiebedingt immer kleiner werdende Gruppe. Die Betroffenen sind jedoch oft hochbetagt und besonders vulnerabel. Sie müssen vor übereilten Entscheidungen, die zu dauerhaften Leistungseinschränkungen führen können, besonders geschützt werden. Dies wird durch eine Günstigkeitsprüfung von Amts wegen gewährleistet.

Ein Wahlrecht sollte zudem nicht nur geschädigten Kriegsoffizieren, sondern auch Hinterbliebenen als eigenständiges – nicht akzessorisches – Recht zustehen. Hinterbliebene müssen Besitzstandsschutz nach Kap. 23 auch dann noch wählen können, wenn der geschädigte Partner bzw. die geschädigte Partnerin zuvor Leistungen nach SGB XIV neu gewählt hatte. Denn Witwen und Witwer haben eigene Sonderopfer erbracht und insoweit eigene schutzwürdige Ansprüche. Haben Geschädigten ihr Wahlrecht nach § 152 ausgeübt, darf dies nicht anspruchskürzend zulasten Hinterbliebener wirken, wenn diese später (neue Hinterbliebenen-) Ansprüche nach Bestandschutzrecht geltend machen möchten. Daher plädiert der SoVD für ein eigenständiges, nicht akzessorisches Wahlrecht für Hinterbliebene. Auch zu ihren Gunsten ist eine Günstigkeitsprüfung von Amts wegen gesetzlich vorzusehen.

D Zu den Bewertungen im Einzelnen – hier: Besitzstand für andere Leistungsberechtigte, insbesondere Gewaltopfer nach OEG

Das Bundesversorgungsgesetz gilt als das „Muttergesetz der sozialen Entschädigung“. Zahlreiche andere Gesetze, insbesondere das Opferentschädigungsgesetz, das Soldatenversorgungsgesetz, das Zivildienstgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Häftlingshilfegesetz, das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz nehmen bislang auf das BVG Bezug. Gemäß § 142 erstrecken sich die Vorschriften zu den Besitzständen nach Kap. 23 auch auf Personen, die Ansprüche nach einem Gesetz haben, welches auf das BVG Bezug nimmt. Voraussetzung ist, dass Ansprüche bereits bestandskräftig festgestellt sind bzw. der Antrag auf Leistungen vor Außerkrafttreten des BVG gestellt wurde.

Die Erstreckung der Besitzstandsregelungen ist sachgerecht. Der SoVD unterstreicht, dass die Ausführungen zu den Bestandsschutzregelungen für Kriegsoffiziere nach BVG in gleicher Weise auch für Gewaltopfer nach OEG sowie für Anspruchsberechtigte nach Gesetzen, die auf das BVG verweisen sowie für deren Hinterbliebene, gelten. Insoweit wird auf die obenstehenden Ausführungen vollumfänglich verwiesen.

E Zu den Bewertungen im Einzelnen - hier: neues Soziales Entschädigungsrecht nach Art. 1, Kap. 1- 22

Das Soziale Entschädigungsrecht soll in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuchs (Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – SGB XIV) neu geregelt werden. Ziel ist, damit ein modernes und einheitliches Recht der Sozialen Entschädigung zu schaffen. Das neue SGB XIV soll nicht mehr auf das BVG als Leitgesetz der sozialen Entschädigung rekurren, sondern eigenständig Rechtsansprüche normieren.

Bewertung des SoVD: Das BVG als „Muttermgesetz“ des sozialen Entschädigungsrechts enthält bislang ein hoch ausdifferenziertes, aber auch sehr komplexes Recht. Es regelt Rechtsansprüche der Kriegsopfer, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen umfassend und hat zum Ziel, einen umfassenden Ausgleich und Entschädigung für die erlittenen Schädigungen zu gewähren und den vorherigen Teilhabestatus (gesundheitlich, wirtschaftlich) möglichst vollständig wiederherzustellen. Die Idee des Sonderopfers prägt das BVG. Dies muss auch für das neue SGB XIV gelten. Die Bündelung in einem neuen SGB XIV kann das soziale Entschädigungsrecht stärken. Jedoch darf die Überführung des Leistungsrechts vom BVG ins SGB XIV nicht dazu führen, berechnete leistungsrechtliche Ansprüche der Betroffenen, wie sie sich mit dem BVG entwickelt und bewährt haben, in Frage zu stellen. Vor dieser Gesamtzielsetzung erfolgt die konkrete Bewertung des neuen Leistungsrechts im SGB XIV.

I. Kapitel 1- Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe und Anwendungsbereich

Mit dem neuen SGB XIV soll das soziale Entschädigungsrecht vom bisherigen „Muttermgesetz“ BVG entkoppelt werden. Es soll ein eigenständiges Leistungsrecht für Menschen begründen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das der Staat eine besondere Verantwortung trägt, gesundheitliche Schädigungen und daraus resultierend – gesundheitliche und wirtschaftliche – Folgen erlitten haben.

Als schädigende Ereignisse benennt § 1:

- bestimmte Gewalttaten nach Kap. 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 1,
- Kriegsauswirkungen beider Weltkriege nach Kap. 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2,
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes nach Kap. 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 sowie
- Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach Kap. 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 4.

Bewertung des SoVD: Der SoVD begrüßt, die Entschädigung von Opfern ziviler Gewalt, von künftigen möglichen Kriegsgesopfern der beiden Weltkriege, von Zivildienststopfern und von Impfgeschädigten in einem neuen SGB XIV gebündelt zu regeln. Ein neues SGB XIV kann zu einer Stärkung des Sozialen Entschädigungsrechts beitragen und dessen Bekanntheit bzw. die Inanspruchnahme der dort normierten Rechte und Ansprüche befördern.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen Versorgungsansprüche wehrdienstbeschädigter Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im Rahmen des Wehrdienstverhältnisses und für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des SGB XIV in einem gesonderten Entschädigungsgesetz geregelt werden. Begründet wird dies mit den Besonderheiten des Dienst- und Treueverhältnisses sowie der besonderen Fürsorgepflicht der Bundeswehr als Dienstherr gegenüber Soldatinnen und Soldaten sowie ihren Angehörigen und Hinterbliebenen. Der SoVD sieht die Gefahr, dass damit die Einheitlichkeit des Sozialen Entschädigungsrechts nicht mehr gewährleistet wird und ein wichtiger Anwendungsbereich des bisherigen Entschädigungsrechts nach BVG künftig vom SGB XIV ausgeklammert bleibt.

Der SoVD betont: Auch in einem modernisierten Sozialen Entschädigungsrecht muss die Idee des Sonderopfers anspruchsprägend bleiben. Ziel und Maßstab des SGB XIV muss es sein, gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen der Schädigung umfassend auszugleichen sowie Selbstbestimmung sowie volle und wirksame Teilhabe der Betroffenen (wieder-) herzustellen. Diese Ziele sollten – über § 4 hinaus – in § 1 ausdrücklich verankert werden, wie dies im Referentenentwurf beabsichtigt war. Dies schafft eine verbindliche Grundlage für die Auslegung gesetzlicher Einzelregelungen, wirkt aber auch maßstabsprägend für künftige Weiterentwicklungen des SGB XIV nach Entkopplung vom Leitgesetz BVG mit seinem hochdifferenzierten, unterschiedlichen Lebenssachverhalten Rechnung tragenden Leistungsrecht zugunsten Geschädigter, Angehöriger und Hinterbliebener sowie sonstiger Betroffener.

§ 2 Berechtigte

Die Norm enthält Definitionen in Bezug auf den Berechtigtenkreis zum Sozialen Entschädigungsrecht. Sie konkretisiert insoweit die Begriffe „Geschädigte“, „Angehörige“, „Hinterbliebene“ und „Nahestehende“.

Bewertung des SoVD: Die Definition von Berechtigtengruppen mag rechtstechnisch sachgerecht sein, darf jedoch nicht leistungsrechtlich einschränkend wirken. Diese Gefahr aber sieht der SoVD, wenn z.B. Witwen, Witwer und Waisen nur dann als Hinterbliebene definiert werden, wenn die geschädigte Person an den Folgen ihrer Schädigung gestorben ist.

Positiv würdigt der SoVD, dass – im Gegensatz zum Referentenentwurf – Eltern von Geschädigten nunmehr ausdrücklich in den Kreis der Angehörigen einbezogen sind, allerdings werden Eltern von Getöteten nicht als Hinterbliebene in § 2 Abs. 4 aufgeführt. Anders als im Referentenentwurf werden nun auch Betreuungsunterhaltsberechtigte in den Kreis der Hinterbliebenen einbezogen. Dies ist positiv, denn es trägt unterschiedlichen Familiensituationen (z.B.

Patchworkfamilie mit kleinen Kindern) – besser Rechnung. Der SoVD bedauert, dass der Kreis der „sonstigen Betroffenen“ in § 2 mehr nicht aufgeführt ist und sich diese Gruppe auch im Leistungsrecht (vgl. § 31 ff. zur Traumaambulanz) nicht mehr wiederfindet.

II. Kapitel 2 – Anspruch auf Leistungen der sozialen Entschädigung

§ 4 Anspruch auf Leistungen für Geschädigte

Anforderungen zum Nachweis an die Tat (schädigendes Ereignis), die gesundheitliche Schädigung sowie die Schädigungsfolgen, aber auch an die zwischen diesen geforderte doppelte Kausalität (Kausalität zwischen Tat und Schädigung sowie zwischen Schädigung und Schädigungsfolgen), bedeuten für die Betroffenen oft große Herausforderungen und nicht selten auch große Belastungen. Das gilt im besonderen Maße für zeitlich weit zurückliegende Taten, z.B. bei sexuellem Missbrauch in der Kindheit. Zwar kann auf die Anforderungen, insbesondere auch zur doppelten Kausalität, nicht verzichtet werden, da damit Ansprüche auf Leistungen begründet werden, sie müssen jedoch die besondere Situation der Opfer berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund sind die in § 117 normierten Beweiserleichterungen unabdingbar, sie sind in der Sache richtig und notwendig. Gleiches gilt auch für die Regelungen zur bestärkten Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Vorschriften zur Kausalität (siehe hierzu § 4 Abs. 4 und insbesondere Abs. 5). Die vorgeschlagenen Normen sind zu begrüßen, denn sie tragen den berechtigten Belangen der Opfer Rechnung, berücksichtigen die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG und helfen, letztere in der Praxis einheitlich und konsequent umzusetzen.

Schwierig erscheint, den Leistungsanspruch nur bei „anerkannten“ Folgen der Schädigung zu begründen, soweit sich dies auf „Schnelle Hilfen“ erstreckt. Denn gerade Leistungen der Traumaambulanz sollen frühzeitig greifen. Hier sollte die Anerkennung der Schädigungsfolgen (noch) nicht gefordert werden und insoweit § 4 Abs. 1 eine Klarstellung erfahren.

Abs. 2 bezieht Schädigungen ein, die anlässlich oder auf dem Weg zur Leistungsanspruchnahme entstehen. Dies ist sachgerecht. Unfälle bei Anzeigenerstattung sowie auf dem Hin- oder Rückweg hiervon sind allerdings nur einbezogen, wenn die Strafanzeige „unverzüglich“ erfolgt. Erstattet das Opfer z. B. erst einige Tage später Strafanzeige, könnte es auf dem – nach wie vor tatbedingt veranlassten – Weg schutzlos stehen. Um dies zu vermeiden, sollte das Wort „unverzüglich“ gestrichen werden.

§ 6 Anspruch auf Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende

Die Norm benennt die Leistungen, auf die Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende einen Anspruch haben. Künftig sollen sie vorrangig Schnelle Hilfen sowie darüber hinaus Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Entschädigungszahlungen sowie (befristet) Leistungen zum Lebensunterhalt und zur Förderung einer Ausbildung für Hinterbliebene erhalten.

Bewertung des SoVD: In der Norm kommt ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel für die benannten Betroffenengruppen zum Ausdruck. Sie bedeutet eine deutliche Abkehr von den umfassenden, einzelfallbezogenen Versorgungsleistungen nach BVG: Bislang konnten Witwen und Witwer Anspruch auf Grund-/Ausgleichsrente, Schadensausgleich, Witwen-/Witwerbeihilfe oder auch Hinterbliebenenbestattungsgeld haben. Auch konnten Angehörige und Hinterbliebene der Geschädigten einige Leistungen der Kriegsopferversorge (Hilfen zur Pflege, Leistungen zur Weiterführung des Haushalts, Alten-, Wohnungshilfe u.a.) beanspruchen. Gewisse Leistungen der Krankenbehandlung erstreckten sich auch auf Angehörige der Geschädigten. Überdies sah das Recht Waisengrund-/–ausgleichsrenten, Waisenbeihilfen sowie Elternrenten vor. Das BVG sicherte insoweit umfassende Versorgungs- und Fürsorgeleistungen für Angehörige und Hinterbliebene.

Zwar verschließt sich der SoVD einer Modernisierung des Sozialen Entschädigungsrechts nicht, betont jedoch, dass ein modernes SGB XIV auch den besonderen Belangen bestimmter Betroffenengruppen Rechnung tragen muss.

Problematisch sieht der SoVD insoweit, dass eine der Witwen-/Waisenbeihilfe nach BVG vergleichbare Regelung fehlt, mit der Hinterbliebene, welche Geschädigte über lange Zeit begleitet, gepflegt und betreut haben, Leistungen auch dann erhalten, wenn die geschädigte Person nicht an den Folgen der Schädigung, sondern aus anderen Gründen verstirbt, was bei älteren Geschädigten in besonderem Maße der Fall sein wird.

Auch kann die Befristung der Leistungen zum Lebensunterhalt auf fünf Jahre sowie auch die Begrenzung der Antragsfrist für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf fünf Jahre nach Tod des Geschädigten für ältere Hinterbliebene zu besonderen Härten führen: Hat z.B. eine Ehefrau über Jahre bzw. Jahrzehnte Kinder erzogen und auf eigene Berufstätigkeit verzichtet, wird sie mit über 50 Jahren kaum noch reale Chancen haben, sich nach dem Verlust ihres Partners auf die veränderte Situation einzustellen und ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu sichern bzw. einen beruflichen Neustart zu meistern. Der SoVD setzt sich daher mit Nachdruck dafür ein, im neuen SGB XIV die Interessen und erbrachten Sonderopfer älterer Hinterbliebener besser zu berücksichtigen. Härtefälle müssen vermieden und einzelfallbezogene Lösungen ermöglicht werden.

§ 7 Ansprüche für Ausländerinnen und Ausländer

§ 7 normiert, dass Ausländerinnen und Ausländer dieselben Ansprüche wie Deutsche haben. Dies begrüßt der SoVD. Der Terroranschlag vom Breitscheidplatz hat gezeigt, dass eine Unterscheidung der Opfer nach Staatsangehörigkeit zu ungerechtfertigten Schutzlücken führt. Die Pflicht des Staates, auf seinem Territorium z.B. vor Gewalttaten zu schützen, darf nicht vom Aufenthaltsstatus der Betroffenen abhängen, zumal Ausländerinnen und Ausländer, auch mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, in besonderer Weise gefährdet sein können, Opfer von Gewalt zu werden.

§ 10 Antragserfordernis

Für Leistungen der Traumaambulanz ist der Antrag nach § 10 Abs. 5 unverzüglich nach der zweiten Sitzung zu stellen. Diese enge Frist könnte nach Ansicht des SoVD ausgeweitet werden, um Betroffenen „ein Ankommen ohne Antragsdruck“ zu ermöglichen. Nach § 34 Abs. 2 dienen die ersten fünf Sitzungen der Abklärung psychotherapeutischer Behandlungsbedürftigkeit, der Durchführung der Diagnostik und Akutmaßnahmen. Daran könnte die Antragsfrist orientiert werden.

§ 13 Ausweitung der Tatbestände zur Entschädigung von Gewaltopfern

Das SGB XIV beabsichtigt die Ausweitung der bisherigen Entschädigungstatbestände. Nicht nur Opfer körperlicher Gewalt, sondern auch Opfer psychischer Gewalt sollen künftig Anspruch auf Entschädigung haben. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird psychische Gewalt definiert als sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung der Person gerichtete schwerwiegendes Verhalten. Nach Abs. 2 liegt dieses regelhaft vor bei Tatbeständen des Menschenhandels, der Nachstellung (Stalking), der Geiselnahme oder der räuberischen Erpressung oder bei Tatbeständen von mindestens vergleichbarer Schwere.

Bewertung des SoVD: Die Ausweitung der Opferentschädigung auf psychische Gewalttaten ist sozialpolitisch richtig und ausdrücklich zu begrüßen. Denn damit wird unterschiedlichen Formen von Gewalt, denen insbesondere Frauen ausgesetzt sind, besser Rechnung getragen. Die regelhafte Aufzählung einschlägiger Straftatbestände in Abs. 2 sichert eine sachgerechte Handhabbarkeit des neuen Entschädigungstatbestandes, ermöglicht aber auch, weitere Straftatbestände im Einzelfall als psychische Gewalttat berücksichtigen zu können. Der SoVD unterstreicht, dass auch Formen der Nötigung sowie der häuslichen Gewalt einbezogen werden sollten, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Istanbulkonvention, mit deren Ratifizierung sich Deutschland zum besseren Schutz von Frauen von Gewalt verpflichtet hat.

Mit Nachdruck fordert der SoVD, den strafrechtlichen Ansatz „Nein heißt Nein“ des Sexualstrafrechts uneingeschränkt ins Soziale Entschädigungsrecht zu übertragen und sämtliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in § 13 einzubeziehen. Denn für die Strafbarkeit sexueller Übergriffe kommt es nicht mehr darauf an, ob Gewalt angedroht oder angewendet wurde; entscheidend ist vielmehr, dass das Opfer sexuelle Handlungen nicht gewollt und der Täter sich darüber hinweggesetzt hat – diese strafrechtliche (Neu-) Bewertung sexueller Übergriffe seit 2017 darf das Soziale Entschädigungsrecht nicht ausblenden.

Entsprechend muss auch der sexuelle Missbrauch von Kindern, der ohne körperliche Gewalt strafbar ist, von § 13 umfasst bleiben. Zwar wird dies in der Gesetzesbegründung versichert, allerdings bleibt die Subsumtion (Abs. 1 Nr. 1 - körperliche Gewalttat oder Abs. 1 Nr. 2 - psychische Gewalttat) fraglich. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Opfer dieser Straftaten (unbeabsichtigtweise) nicht mehr von § 13 umfasst sind bzw. hier Rechtsunsicherheit entsteht.

Der SoVD betont nochmals, dass sämtliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung entschädigungsrechtlich von § 13 umfasst werden müssen.

§ 14 Gleichstellungen

Vernachlässigung von Kindern/Fälle von Kinderpornografie

Gewalttaten gleichgestellt sind künftig u.a. auch die erhebliche Vernachlässigung von Kindern sowie Straftatbestände der Kinderpornografie, vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 6.

Bewertung des SoVD: Der SoVD begrüßt die Einbeziehung der erheblichen Kindesvernachlässigung. Denn diese kann zu ähnlich schweren Folgen führen wie physische oder psychische Gewalt. Zwar kann die Abgrenzung zwischen erheblicher Vernachlässigung und „nur“ schlechtem Erziehungsverhalten der Eltern im Einzelfall schwierig sein. Sie ist jedoch anhand der physisch und psychisch schweren Folgen für die Opfer möglich und – im Interesse der betroffenen Kinder – zu leisten. Auch Straftaten im Bereich Kinderpornografie können für die Opfer zu ähnlich schwerwiegenden Folgen führen wie Gewalttaten. Insoweit hält der SoVD die Einbeziehung dieser Taten in § 15 für sachgerecht.

Einbeziehung von Sekundäröpfen

Den Opfern von Gewalttaten gleichgestellt werden nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Personen, die in Folge des Miterlebens der Tat oder des Auffindens des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Überdies werden nach Satz 2 auch solche Personen den Gewaltopfern gleichgestellt, die durch Überbringung der Nachricht vom Tod oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, sofern zwischen ihnen und dem Gewaltopfer eine enge emotionale Beziehung bestand.

Bewertung des SoVD: Die Einbeziehung von sog. Sekundäröpfen in die Normen der Entschädigungstatbestände des SGB XIV ist sachgerecht und notwendig. Sie trägt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, insbesondere zu Opfern so genannter Schockschäden, Rechnung. Zu Recht wird daher auch das Kriterium der „engen emotionalen Bindung“ auf Sekundäröpfe beschränkt, die durch Überbringung der Nachricht vom Tode bzw. von der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

§ 16 ff. - Ausschluss und Versagung von Leistungen

Nutzung eines KFZ

Nicht (mehr) ausgeschlossen ist die Opferentschädigung bei einem tätlichen Angriff, der vom Angreifer durch Gebrauch eines KFZ verursacht wurde. Vielmehr normiert § 18 ausdrücklich, dass auch bei Gebrauch eines KFZ Leistungen nach SGB XIV zu erbringen sind.

Bewertung des SoVD: Die Ausweitung ist zu begrüßen. Der Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin u. a. Gewalt- und Tattaten haben gezeigt, dass mit einem KFZ als Tatwaffe schwere Gewalttaten mit einer großen Zahl von Opfern begangen werden können – diese Gewaltopfer benötigen umfassenden Schutz, auch nach dem SGB XIV.

Anspruchsausschluss bei Verursachung/Versagung von Leistungen aus Unbilligkeitsgründen

Nach § 16 ist von Ansprüchen ausgeschlossen, wer das schädigende Ereignis in vorwerfbarer Weise verursacht hat. Gemäß § 17 sind Leistungen zu versagen, wenn es aus in dem eigenen Verhalten der antragstellenden Person liegenden Gründen unbillig wäre, Leistungen der sozialen Entschädigung zu erbringen.

Bewertung des SoVD: Gerade in Fällen häuslicher Gewalt, die über eine gewisse Dauer, z.T. in eskalierender Form erfolgt, wird den Opfern nicht selten vorgeworfen, sich nicht gewehrt, die Partnerschaft nicht verlassen oder zur Eskalation beigetragen zu haben. § 17 muss so rechtsklar gefasst werden, dass diesen Opfern Entschädigungsleistungen nicht aus Unbilligkeitsgründen versagt werden können. Daher plädiert der SoVD dafür, den Versagungsstatbestand des § 17 klar auf „rechtlich vorwerfbares Verhalten“ des Opfers zu beschränken.

Positiv würdigt der SoVD, dass der ursprünglich beabsichtigte Tatbestand der „Entziehung von Leistungen“ nicht mehr beabsichtigt ist und auch das Fehlen einer unverzüglichen Strafanzeige nicht mehr als Versagungsoption in § 17 benannt wird. Denn es gilt zu verhindern, dass Geschädigte durch „schnelle Handlungspflichten“ unter Druck gesetzt oder bestimmte Opfergruppen, z.B. mit dem Täter zusammenlebende Gewaltopfer entschädigungsrechtlich benachteiligt werden. Der im Strafrecht in den letzten Jahren eingeschlagene Weg, Opfern mehr Zeit zur Strafanzeige einzuräumen, muss auch im SGB XIV Berücksichtigung finden.

III. Kapitel 3 – Leistungsgrundsätze

Der SoVD fordert, im Kapitel zu den Leistungsgrundsätzen (§ 25 ff.) ein umfassendes Wunsch- und Wahlrecht zugunsten der Berechtigten entsprechend § 8 SGB IX zu verankern. Sowohl bei der Entscheidung über die Leistungen als auch bei der Ausführung der Leistungen muss den berechtigten Wünschen der Betroffenen entsprochen werden. Zwar enthält § 69 ein Wunsch- und Wahlrecht, dieses ist jedoch auf Leistungen zur Teilhabe nach Kapitel 6 beschränkt, gilt also z.B. nicht für Leistungen der Schnellen Hilfen oder Pflegeleistungen.

IV. Kapitel 4 – Schnelle Hilfen

Mit Kap. 4 SGB XIV sollen im Recht der Sozialen Entschädigung die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen verankert werden. Diese umfassen Leistungen des Fallmanagements nach § 30 und Leistungen in einer Traumaambulanz (Abschnitt 3).

§ 30 - Leistungen des Fallmanagements

Gemäß § 30 soll das Fallmanagement eine aktivierende und koordinierende Begleitung der Berechtigten durch das Antrags- und Leistungsverfahren sicherstellen. Es besteht kein Anspruch der Betroffenen auf Fallmanagement, vielmehr „können“ Berechtigte bzw. „sollen“ bestimmte Geschädigtengruppen ein Fallmanagement erhalten.

Bewertung des SoVD: Professionelles Fallmanagement kann Betroffene unterstützen, ihre berechtigten Ansprüche einzufordern bzw. einzulösen und sollte Anspruch jeder guten Verwaltung sein. Es wird im SGB XIV umso wichtiger, wenn Ansprüche künftig in verschiedenen Rechtskreisen (SGB VII, XI, XIV u.a.) wurzeln und dies zu Zuständigkeits- und Schnittstellenproblemen führen kann. Der SoVD befürwortet, wie in einem früheren Arbeitsentwurf geplant, einen Rechtsanspruch auf Fallmanagement zu normieren. Dieses sollte umfassend und frühzeitig über alle in Betracht kommenden Leistungen, einschließlich der vorläufigen Leistungen nach 119 Abs. 2, informieren.

§ 31 ff. – Leistungen der Traumaambulanz

Leistungen der Traumaambulanzen sollen niedrigschwellige, frühzeitige psychotherapeutische Interventionen ermöglichen und Gesundheitsstörungen bzw. Chronifizierungen verhindern. Psychologische Frühintervention in einer Traumaambulanz sollen Geschädigte erhalten, wenn die erste Sitzung binnen 12 Monaten nach dem schädigenden Ereignis erfolgt (§ 32). Nach § 33 sollen Geschädigte psychotherapeutische Intervention in einer Traumaambulanz erhalten, wenn weiter zurückliegende Ereignisse – z.B. sexueller Missbrauch im Kindesalter – zu akuten psychischen Belastungen geführt hat und die erste Sitzung binnen 12 Monaten nach Auftreten der akuten Belastung erfolgt. Leistungen der Traumaambulanzen können Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende in Anspruch nehmen.

Bewertung des SoVD: Traumaambulanzen können Gewaltopfern, die nicht nur an körperlichen, sondern oft auch an erheblichen psychischen Folgen der Taten leiden, zeitnah und niedrigschwellig Zugang zu psychologischen Hilfen ermöglichen und sind sehr zu begrüßen. Bundesweite, qualitätsgesicherte Angebote von Traumaambulanzen sind eine wichtige neue Leistung nach SGB XIV. Der SoVD befürwortet, dass sich Traumaambulanzen eng mit anderen Schutz- und Hilfeangeboten bzw. –einrichtungen vernetzen, z.B. mit Frauenhäusern oder -notrufen. In diesem Zusammenhang verweist der SoVD auf die noch immer nicht bundesweit gesicherte Finanzierung dieser Angebote. Die Möglichkeiten für Kooperationen nach § 39 erscheinen zwar in der Sache positiv, sie sind jedoch nur als Kann-Regelung ausgestaltet.

Positiv ist, dass neben Geschädigten auch Angehörige (Ehegatten, Kinder, Eltern von Geschädigten; § 2 Abs. 2), Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Betreuungsunterhaltsberechtigte; § 2 Abs. 4) und Nahestehende (Geschwister, Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit Geschädigtem; § 2 Abs. 5) Zugang zur Traumaambulanz haben. Anders als im Referentenentwurf sind „sonstige Betroffene“ nicht ausdrücklich aufgeführt. Der SoVD geht

jedoch davon aus, dass z.B. auch Zeugen einer Terrorat oder am Tatort Helfende Zugang zur Traumaambulanz haben, da sie Gewaltopfern nach § 14 Abs. 2 gleichgestellt sind.

Im Übrigen sollten auch Opfer der Weltkriege Traumaambulanzen nutzen können, selbst wenn sie den Bestandsschutz (Kap. 23) gewählt haben. Denn z.T. werden damalige psychische Belastungen in höherem Lebensalter präsenter. Zugang zur Traumaambulanz sollten zudem auch vor Inkrafttreten des SGB XIV geschädigte Gewaltopfer haben.

Besteht nach Betreuung in der Traumaambulanz weiter Behandlungsbedarf, muss eine lückenlose Weiterbehandlung gesichert werden. Das bloße „Verweisen“ auf Angebote außerhalb der Traumaambulanz durch die Träger der Sozialen Entschädigung nach § 35 reicht hierfür kaum. Vielmehr ist die Behandlung in der Traumaambulanz solange fortzusetzen, bis eine notwendige psychotherapeutische Weiterbehandlung gesichert ist.

V. Kapitel 5 – Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung

Bisher wurden die Ansprüche Geschädigter auf Heil- und Krankenbehandlung eigenständig im BVG geregelt. Künftig wird das recht deutlich komplexer. Gemäß § 41 ff. erhalten Geschädigte zur Krankenbehandlung Regelleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V (einschließlich Satzungsleistungen). Nach § 43 erhalten Geschädigte auf Antrag ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung, wenn dies unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe des Geschädigten notwendig ist – dies können u. a. psychotherapeutische und zahnärztliche Leistungen, aber auch besondere Arzneimittel sein. Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende können auf Antrag besondere psychotherapeutische Leistungen erhalten. § 44 regelt, dass die Leistungen der Krankenbehandlung als Sachleistungen erbracht werden und Geschädigte sie ohne Beteiligung an den Kosten erhalten. Geschädigte müssen nachweisen, dass sie Leistungen der Krankenbehandlung nach SGB XIV in Anspruch nehmen dürfen.

Für die Hilfsmittelversorgung gilt nach § 46 das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung.

Krankengeld wird gemäß § 47 nach den Regelungen des SGB V gewährt, jedoch modifiziert durch die Absätze 2 bis 9, so dass es großzügiger ausgestaltet ist. So endet Krankengeld nicht vor Ende der stationären Behandlung und ist damit nicht auf 78 Wochen beschränkt. Es beträgt 80 statt 70 Prozent des Regelentgelts. Bei geschädigten Kindern sieht § 47 Abs. 9 besondere Regelungen vor.

Den Krankenkassen und den Unfallkassen der Länder werden die entstehenden Aufwendungen erstattet; für Krankenkassen soll die Abgeltung ab dem 3. Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts gemäß § 60 nur noch pauschal erfolgen.

Bewertung des SoVD: Mit Blick auf den besonderen Aufopferungsgedanken des Sozialen Entschädigungsrechts ist es unverzichtbar, neben SGB V-Leistungen ergänzende Leistungen vorzusehen, um Leistungslücken bei der Krankenbehandlung Geschädigter zu verhindern.

Allerdings verdeutlichen die §§ 42, 43 die sozialpolitische Grundsatzproblematik, dass Leistungen nach dem SGB V nicht die umfassende bedarfsdeckende Versorgung von verletzten, geschädigten bzw. behinderten Menschen sicherstellen, weshalb für Geschädigte nach SGB XIV die ergänzenden Leistungen nach § 43 notwendig werden.

Die Teilung der Leistungszuständigkeiten zwischen gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherung wird zu deutlich mehr Komplexität führen. Der SoVD sieht die Gefahr, dass neue Schnittstellen- und Abgrenzungsfragen und ggf. auch Zuständigkeitsprobleme entstehen.

Vor diesem Hintergrund hält der SoVD eine einheitliche Erbringung der Leistungen der Krankenbehandlung und Rehabilitation sowie Hilfsmittelversorgung durch die gesetzliche Unfallversicherung mit ihrem umfassenden Leistungsgrundsatz „mit allen geeigneten Mitteln“ nach wie vor für vorzugswürdig mit der Maßgabe, dass diese die Leistungen nach § 42, 43 SGB XIV zügig und umfassend zugunsten der Betroffenen bereitstellt.

Hilfsweise fordert der SoVD, Leistungen der Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung in jedem Fall „wie aus einer Hand“ zu erbringen, Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen zwischen den Trägern zu klären und nicht auf dem Rücken der Leistungsberechtigten auszufechten. Hierfür erscheint es wenig förderlich, dass Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach § 60 künftig pauschal abgegolten, den Unfallkassen hingegen die tatsächlichen Kosten erstattet werden (§ 61). Eine pauschale Abgeltung der Aufwendungen gegenüber Kranken- und Pflegekassen birgt zudem die Gefahr, dass im Einzelfall hoch kostenintensive Sachverhalte nicht abgebildet werden und dies zulasten der Betroffenen und auch der Kassen wirkt.

Abschließend verweist der SoVD darauf, dass Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende nach § 43 Abs. 4 nur noch besondere psychotherapeutische Leistungen beanspruchen können; das BVG gewährte Krankenbehandlung unter bestimmten Voraussetzungen auch Familienangehörigen Schwerbeschädigter, pflegenden Angehörigen und Hinterbliebenen.

VI. Kapitel 6 – Leistungen zur Teilhabe

§ 62 normiert als Leistungen zur Teilhabe: Leistungen zur Teilhabe an Arbeit sowie unterhaltsichernde und andere ergänzende Leistungen, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Diese werden aus dem Fürsorgerecht herausgelöst und eigenständig als Teilhabeleistungen, die grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig zu leisten sind, ausgestaltet. Die Stärkung des Teilhabegedankens ist zu begrüßen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Der SoVD bewertet es als sachgerecht, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 63 den weiten und offenen Leistungskatalog nach § 49 ff. SGB IX eröffnen und insofern nicht abschließend ausgestaltet sind. Weitere Leistungen, einschließlich Leistungen zum Betrieb, Unterhalt, Unter- und Abstellen eines KFZ, sind möglich.

Der SoVD betont, dass den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine wesentliche Schlüssel-funktion zukommt, um umfassende gesellschaftliche Teilhabe zugunsten der Betroffenen zu eröffnen und den ursprünglichen Teilhabestatus nach Möglichkeit wiederherzustellen. Dies sicherten bislang die weitreichenden Normen der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge und der dazu ergangenen Bestimmungen, indem sie umfassende Weiterbildung, Leistungen zum Aufstieg im Beruf, Leistungen zur Erlangung einer angemessenen Lebensstellung sowie berufliches Fortkommen ermöglichten (vgl. §§ 1, 6, 7 KFüV). Es erscheint fraglich, ob dies mit § 63 f. in gleicher Weise sichergestellt wird. Der SoVD verweist kritisch darauf, dass es politisch bislang nicht gelungen ist, alle berufsqualifizierenden Leistungen, einschließlich der im Hochschulstudium zu erwerbenden beruflichen Qualifikationen, den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX zuzuordnen und dort entsprechende Rechtsansprüche zu begründen.

Kritisch würdigt der SoVD, dass Hinterbliebene die Leistungen nach Abs. 3 nur erhalten, wenn der Antrag binnen fünf Jahren nach dem Tod des Geschädigten gestellt wird. Die enge Frist kann Leistungsverengungen für junge Waisen bedeuten, für die mit Schule und Ausbildung längere Zeiträume notwendig sein können. Die enge Frist kann aber auch für ältere Hinterbliebene zu besonderen Härten führen, wenn diese z.B. aufgrund längerer Kindererziehungszeiten oder weil sie mehr Zeit für die Verarbeitung des Ertrittenen brauchen, binnen der Fünf-Jahres-Frist (noch) keine beruflichen Perspektiven entwickeln konnten. Insoweit sollten Ausnahmen möglich sein.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Es ist sachgerecht, mit § 65 nunmehr eigenständige Leistungen zur Teilhabe an Bildung vorzusehen. Jedoch ist die Norm zu eng, da sie an die – einschränkenden – Regelungen der Eingliederungshilfe anknüpft. So muss der Geschädigte leistungsberechtigt nach § 99 SGB IX sein und der Leistungsrahmen wird gemäß § 112 SGB IX begrenzt. Der SoVD befürwortet stattdessen, an den weiten Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX anzuknüpfen und zudem den offenen Leistungskatalog für Bildungsleistungen nach § 75 SGB IX vorzusehen. Denn Bildung ist von zentraler Bedeutung, um Geschädigten neue Teilhabeperspektiven zu eröffnen und lebenslanges Lernen zu ermöglichen.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Kritik zu § 65 gilt in gleicher Weise auch für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe, denn auch § 66 verweist auf die einschränkenden Normen der Eingliederungshilfe. Die Einschränkungen sieht auch der Gesetzgeber, wenn er für den Bereich Mobilität ausnahmsweise doch nicht auf die Eingliederungshilfe, sondern auf die weitergehenden Vorschriften des § 83 SGB IX verweist. Der SoVD befürwortet, insgesamt auf die Leistungen der Sozialen Teilhabe nach § 76 ff. SGB IX zu verweisen.

Zusammentreffen von Teilhabe- und Pflegeleistungen

Hinsichtlich des Zusammentreffens von Teilhabeleistungen und Pflegeleistungen (§ 67, 68) hält der SoVD seine Kritik, wie er sie zum Bundesteilhabegesetz vorgebracht hat, aufrecht. Geschädigte, die ein Sonderopfer nach SGB XIV erbracht haben, sind in besonderer Weise auf Teilhabeleistungen angewiesen, diese dürfen ihnen nicht mit Verweis auf Pflegeleistungen versagt werden. Vielmehr sind Teilhabe- und Pflegeleistungen nebeneinander zu erbringen.

VII. Kapitel 7 – Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit werden in Kapitel 7 neu geregelt. Anstelle der bisherigen Pflegezulage nach § 35 BVG (von Stufe I: 331 € bis Stufe VI: 1649 €) treten die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 74. Diese umfassen nach Nr. 1 die (regulären) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach dem 4. Kap. SGB XI. Da die SGB XI-Leistungen nur ein Teilleistungssystem darstellen, werden sie erweitert um ergänzende Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 75 und Häusliche Pflege im Arbeitgebermodell, § 76. Derzeit reicht das Pflegegeld nach SGB XI von 316 € bis 901 €, bei ambulanten Sachleistungen werden zwischen 689 € und 1995 € gezahlt.

Bewertung des SoVD: Mit den Neuregelungen werden Betroffene für den Bereich der Pflege vorrangig auf das Regelsystem der sozialen Pflegeversicherung verwiesen. Erfolgt die Pflege durch Angehörige zu Hause, bleibt das maximal mögliche Pflegegeld mit 901 € deutlich unter der nach BVG maximal möglichen Pflegezulage von 1595 €.

Höhere Kosten bei häuslicher Pflege im Arbeitgebermodell können nach § 76 erstattet werden. Anders als noch im Referentenentwurf sind pflegende Ehepartner*innen sowie Eltern hier nicht per se ausgeschlossen, sie müssen aber eine fachgerechte Pflege sicherstellen. Die Neuerung bewertet der SoVD positiv, da er an BVG-Regelungen anknüpft. Es bleibt jedoch ein gewisser Widerspruch, wenn die Gesetzesbegründung zugleich betont, dass Kosten eines Arbeitsvertrages mit Ehegatten sowie Eltern „grundsätzlich nicht erstattungsfähig“ seien.

Die ergänzenden Leistungen nach § 76 begründen in der häuslichen Pflege ein „Gefälle“ zu Lasten der Angehörigenpflege und zugunsten der Pflege durch ambulante Pflegedienste. Denn die von letzteren erbrachten Pflegesachleistungen können über die Deckelungsregelungen des SGB XI hinaus nach § 75 übernommen werden, bei der Pflege durch Angehörige dagegen bleibt es beim gedeckelten Pflegegeld. Auch bei einer Kombination von Geld- und Sachleistung wird nach § 75 Abs. 2 nur der auf die Sachleistung entfallende Anteil als ergänzende Leistung erbracht. Nicht mehr vorgesehen ist der „Verbleibensbetrag“ für Ehepartner nach § 35 Abs. 2 BVG, der ihnen bisher einen Anteil an der Pflegezulage auch dann sicherte, wenn Mehrkosten durch professionelle Pflegekräfte auszugleichen waren.

Der bisherige Pflegeausgleich nach § 40b BVG, den Witwen und Witwer nach 10-jähriger Pflege der geschädigten Person beanspruchen konnten, sieht das neue SGB XIV nicht mehr

vor. Zwar ist positiv, dass mit § 147 ein Pflegeausgleich bei langjährig schädigungsbedingter Pflege vorgesehen ist; die Norm beschränkt sich allerdings auf Bestandsschutzsachverhalte.

Problematisch sieht der SoVD die komplex geregelten Zuständigkeiten im Bereich Pflege. Neben den Leistungen der Pflegekassen soll die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und wohnungsfeldverbessernden Maßnahmen durch die Unfallkassen der Länder erbracht werden (vgl. § 77 Abs. 4), jedoch nach Maßgabe des § 40 SGB XI. Der SoVD regt auch hier an zu prüfen, ob die Leistungen einheitlich durch die Unfallversicherung nach Maßgabe des Rechts des SGB XIV erbracht werden können, um Schnittstellen- und Koordinationsprobleme zu reduzieren.

Problematisch wertet der SoVD die ungleichen Erstattungsregelungen gegenüber Pflegekassen (§ 80) und Unfallkassen (§ 81). Während letzteren die tatsächlichen Kosten erstattet werden, werden Erstattungsansprüche der Pflegekassen ab dem 3. Jahr des Inkrafttretens des SGB XIV nur noch pauschal abgegolten. Dies birgt die Gefahr, dass kostenintensive Sachverhalte nicht ausreichend abgebildet werden und dies zulasten der Betroffenen wirkt bzw. den Kostendruck auf die Pflegekassen erhöht.

VIII. Kapitel 8 – Leistungen bei Blindheit

§ 82 normiert Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit und Taubblindheit.

Bewertung des SoVD: Im Gegensatz zum Referentenentwurf bewertet der SoVD die nun vorgesehenen Regelungen als sachgerecht. Die gestuften Bedarfe sehbehinderter, blinder und taubblinder Menschen werden abgebildet und es sind keine Einschränkungen mehr für minderjährige Betroffene vorgesehen. In der Höhe sind die vorgesehenen Leistungen (Blindenhilfe 739 Euro gemäß § 72 SGB XII) § 35 BVG angenähert (blinde Geschädigte bislang Pflegezulage III: 804 €).

IX. Kapitel 9 – Entschädigungszahlungen

Monatliche Entschädigungszahlungen an Geschädigte, §§ 83 f.

Die Versorgungsleistungen sollen künftig weniger an den Bedarfen des Einzelfalles orientiert werden. An die Stelle der differenzierten BVG-Versorgungsleistungen von Grundrente (§ 31 BVG), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 IV BVG), erhöhter Grundrente für über 65-Jährige, Ausgleichsrente (§ 32 BVG), Ehegatten-/Kinderzuschlägen (§§ 33a, b BVG) tritt eine „Monatliche Entschädigungszahlung“ (§ 83) bzw. eine Abfindung (§ 84) für Geschädigte. Damit soll die durch den erlittenen Gesundheitsschaden verlorene gesundheitliche Integrität anerkannt und zugleich Mehrbedarfe durch das schädigende Ereignis ausgeglichen werden.

Die monatlichen Entschädigungszahlungen werden weiterhin nach GdS gestaffelt, ein höherer GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit (§ 30 Abs. 2 BVG) ist nicht mehr vorgesehen. Geplant sind folgende Stufungen: 400 € bei GdS 30/40, 800 € bei GdS 50/60, 1200 € bei GdS

70/80, 1600 € bei GdS 90, 2000 € bei GdS 100. Bei schwersten Schädigungsfolgen (vgl. § 83 Abs. 3) erhöht sich die monatliche Schädigungszahlung um 20 Prozent.

Anstelle der monatlichen Entschädigungszahlungen kann für die GdS 30 bis 90 auf Antrag auch eine Abfindung erfolgen. Diese wird für 5 Jahre gezahlt und entspricht in der Höhe der Summe der für 5 Jahre monatlich zu leistenden Entschädigungszahlungen.

SoVD-Bewertung: Die bisher in den differenzierten Versorgungsleistungen nach BVG zum Ausdruck kommende Bedarfsorientierung, die besondere Lebenslagen der Geschädigten berücksichtigte, wird mit den jetzt geplanten monatlichen Entschädigungszahlungen weitgehend aufgegeben. Allerdings werden die monatlichen Entschädigungszahlungen im Vergleich zu den bisherigen Grundrenten deutlich höher liegen. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass viele Geschädigte nach SGB XIV besser stehen als nach bisherigem BVG: Geschädigte könnten höhere Zahlbeträge und eine höhere Verfügungsfreiheit als bisher erhalten. Insoweit erkennt der SoVD den Willen des Gesetzgebers an, eine angemessene Versorgung für Geschädigte zu ermöglichen.

Deutlich besser gestellt würden Geschädigte mit geringeren GdS von 30 und 40: Anstelle der bisherigen 151 € bzw. 205 € erhalten sie künftig 400 €. Nach Kenntnis des SoVD unterfallen ca. 2/3 der OEG-Anspruchsberechtigten dieser Gruppe. Schwieriger gestaltet sich der rechtliche Vergleich für Schwerbeschädigte (ab GdS 50). Denn für sie stand mit dem BVG ein hoch differenziertes Leistungsspektrum von Grundrente, erhöhter Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, voller bzw. gekürzter Ausgleichsrente, Ehegatten- und Kinderzuschlag zur Verfügung, wobei diese Leistungen wiederum z. T. der Einkommensanrechnung unterfielen und überdies enge Wechselwirkungen zur Pflegezulage bestanden.

Für Geschädigte mit schwersten Schädigungsfolgen sieht § 83 Abs. 2 erhöhte Leistungen vor: Sie haben Anspruch auf 2400 € monatlich. Bislang konnten sie nach BVG neben Grundrente (max. 784 €) und ggf. Schwerstbeschädigtenzulage (max. 559 €) ggf. auch eine volle Ausgleichsrente (max. 784 €) sowie weitere Zuschläge erhalten. Der SoVD hält insoweit die nun vorgesehene „Schwerstgeschädigtenregelung“ für sachgerecht und in der Höhe angemessen.

Positiv bewertet der SoVD, dass die im Referentenentwurf ursprünglich beabsichtigte Pflicht der Verwaltung zur Überprüfung nach 5 Jahren (§ 84 Abs. 2 RefE) nicht mehr vorgesehen ist. Denn dies hätte für die Betroffenen erhebliche Belastungen und Unsicherheiten bedeutet.

Nicht zuletzt begrüßt der SoVD die vorgesehene Dynamisierung der monatlichen Entschädigungszahlungen entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 110.

Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene, §§ 85 ff.

Nach § 85 erhalten Witwen und Witwer einer schädigungsbedingt verstorbenen Person eine (dauerhafte) monatliche Entschädigungszahlung von pauschal 1055 €. Anstelle der monatlichen Entschädigung können sie auf Antrag eine Einmalabfindung i.H.v. 126.600 € (d.h. 120 Monatsentschädigungen) erhalten. Die monatliche Entschädigung wird auch an Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft geleistet, sofern der Partner an der Schädigung verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit das gemeinsame Kind betreut; dieser Anspruch besteht für die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Bei Heirat der Witwe, des Witwers oder des Partners in eheähnlicher Gemeinschaft erlischt der Anspruch auf die monatliche Entschädigungsleistung. Für Halbweisen sieht § 87 eine monatliche Entschädigungszahlung von 390 €, für Vollweisen von 610 € vor, die Zahlungen werden bis zum 18. Lebensjahr, in besonders normierten Fällen darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr gezahlt. Nach § 88 sind monatliche Entschädigungsleistungen auch an hinterbliebene Eltern möglich.

Bewertung des SoVD: Bislang haben Witwen und Witwer Ansprüche nach dem sehr ausdifferenzierten BVG-Leistungssystem. Neben der Grundrente (§ 40 BVG; derzeit 472 €) können sie Anspruch auf eine Ausgleichsrente (§ 41 BVG; maximal 520 €), z.B. bei Erziehung des verwaisten Kindes oder bei hohem Lebensalter, haben. Der Schadensausgleich nach § 40a BVG soll den Verlust des Familienernährers teilweise ausgleichen. Zudem kommt ein Pflegeausgleich nach § 40b BVG in Betracht bei sehr langer aufopferungsvoller Pflege (mehr als 10 Jahre) und damit einhergehenden Einkommenseinbußen der hinterbliebenen Witwen und Witwer. Insoweit leistet die BVG-Hinterbliebenenversorgung immateriellen und materiellen Ausgleich für die Betroffenen und trägt unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung.

Die Neuregelungen bedeuten für Witwen und Witwer deutlich pauschalere Entschädigungsleistungen als nach BVG. Diese sind in der vorgesehenen Höhe jedoch geeignet, einen vergleichbaren immateriellen und materiellen Ausgleich zu ermöglichen. Im Vergleich zum Referentenentwurf wurden bei der Entschädigungshöhe deutlich nachgebessert – dies ist zu begrüßen. Positiv wertet der SoVD, dass auch Kinder erziehende Partner anspruchsberechtigt sind, allerdings nur während der ersten drei Lebensjahre des Kindes. Die Regelung mag sich am Betreuungsunterhalt orientieren, erscheint aber sehr restriktiv. Hinterbliebene Partner, die Kinder erziehen, sollten nach SGB XIV nicht schlechter stehen als nach (Betreuungs-) Unterhaltsrecht, das Leistungen über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus nicht per se ausschließt. Die Schlechterstellung würde besonders Frauen nachteilig treffen: Mehr als 65 % der erwerbstätigen Frauen mit minderjährigen Kindern arbeiten in Teilzeit, oft lässt die Betreuungssituation Vollzeitarbeit nicht zu. Dies sollte das SGB IXV berücksichtigen und den Realitäten Rechnung tragen.

Problematisch sieht der SoVD, dass die monatliche Entschädigung nun bei schädigungsbedingtem Tod geleistet wird. Eine der Witwenbeihilfe nach § 48 BVG vergleichbare Leistung sieht das SGB XIV nicht vor; lediglich für Bestandsschutzfälle findet sich in § 148 eine an der

Witwenbeihilfe orientierte Regelung. Dies kann zu Härtefällen, gerade bei älteren Ehepartnern von Gewaltopfern, führen. Dies gilt ganz besonders dann, wenn ein Ehepartner das Gewaltopfer über lange Zeit begleitet, betreut und gepflegt hat, das Opfer dann jedoch altersbedingt verstirbt. Die Lebenssituation und -leistung dieser Menschen muss der Gesetzgeber berücksichtigen, insbesondere, wenn damit auch wirtschaftliche (Einkommens-) Einbußen einhergehen. Eine der Witwenbeihilfe vergleichbare Regelung sollte daher im SGB XIV verankert werden. Der SoVD betont, dass selbst im Recht der Unfallversicherung (§ 71 SGB VII) Witwen/Witwer und Waisen Beihilfeansprüche haben, wenn der Tod nicht Folge des Versicherungsfalles war. Nicht ausreichend erscheint, Hinterbliebene von Gewaltopfern nach SGB XIV auf die besonderen Leistungen im Einzelfall (Kap. 11) zu verweisen, denn dort handelt es sich um einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen.

Der SoVD sieht es kritisch, dass der Anspruch auf monatliche Entschädigung automatisch erlischt, wenn die Witwe oder der Witwer oder der überlebende Partner heiratet. Das BVG normierte für diese Fälle eine Einmalleistung bzw. einen Wiederauflebenstatbestand bei Auflösung der neuen Ehe in § 44 BVG.

Die vorgesehene monatliche Entschädigung für Waisen nach § 87 in Höhe von 390 bzw. 610 € sind den Ansprüchen nach § 46, 47 BVG vergleichbar (bei Halbweisen: Grundrente 132 €, Ausgleichsrente 233 €, bei Vollweisen Grundrente: 249 €, Ausgleichsrente 325 €) und werden daher als angemessen bewertet. Es fehlt jedoch eine Waisenbeihilferegulation (siehe oben).

Der SoVD begrüßt, dass nunmehr auch eine monatliche Entschädigung für hinterbliebene Eltern vorgesehen ist. Der Verlust eines Kindes kann nicht nur großes seelisches Leid bedeuten, er kann auch materielle Folgen aufgrund eintretender Erwerbsunfähigkeit haben. Die vorgesehene Leistung bleibt mit 250 € bzw. 150 € allerdings hinter § 50 BVG zurück.

Die vorgesehene Dynamisierung der monatlichen Entschädigungszahlungen nach Kap. 9 entsprechend der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV ist sachgerecht und wird begrüßt.

X. Kapitel 10 – Berufsschadensausgleich, § 89 ff.

Die Regelungen zum Berufsschadensausgleich, wie sie nunmehr in §§ 89 ff. vorgesehen sind, orientieren sich weitgehend an den bisherigen Regelungen des BVG.

SoVD-Bewertung: Das Festhalten an den Regelungen zum Berufsschadensausgleich nach BVG ist sehr zu begrüßen und entspricht einer Forderung des SoVD. Denn damit ist sichergestellt, dass künftige berufliche Entwicklungen bzw. berufliche Aufstiege der Betroffenen berücksichtigt werden können. Seit 2011 wird der Berufsschadensausgleich nach BVG an den Beamtenbezügen ausgerichtet, ein beruflicher Werdegang kann so in einfacher und verwaltungsseitig gut handhabbarer Form antizipiert und finanziell abgebildet werden. Daher ist die Fortführung der inzwischen bewährten Regelungen zum Berufsschadensausgleich im neuen

SGB XIV sachgerecht und richtig. Die Abkehr von den – vom SoVD sehr kritisierten – Neuregelungen zum Einkommensverlustausgleich, wie sie im Referentenentwurf vorgesehen waren, wird begrüßt.

Allerdings vermisst der SoVD eine Regelung zum besonderen beruflichen Betroffensein (bisher § 30 Abs. 2 BVG). Mit ihr wurden bisher die Bereitschaft und der Wille der Betroffenen berücksichtigt, durch „erhöhte Tatkraft“ den Einkommensverlust abzuwenden. Eine vergleichbare Regelung sollte auch im SGB XIV erwogen werden.

XI. Kapitel 11 – Besondere Leistungen im Einzelfall

§ 92 bestimmt folgende Leistungen als besondere Leistungen im Einzelfall: Leistungen zum Lebensunterhalt, Leistungen zur Förderung der Ausbildung; Leistungen zur Weiterführung des Haushalts und Leistungen in sonstigen Lebenslagen. Für sie gelten besondere Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen nach Kap. 16.

Nach § 93 Abs. 1 können Hinterbliebene Leistungen zum Lebensunterhalt bis zu 5 Jahre nach dem Tod des Geschädigten erhalten. Diese Leistungen werden nur erbracht, soweit der Lebensunterhalt nicht aus übrigen Leistungen nach diesem Gesetz bestritten werden kann.

SoVD-Bewertung: Die Befristung der Leistungen zum Lebensunterhalt für Hinterbliebene auf fünf Jahre verdeutlicht den Paradigmenwechsel des neuen sozialen Entschädigungsrechts: Hilfen werden nur (noch) für einen Übergangszeitraum gewährt, um sich auf die veränderte Situation einzustellen und den Lebensunterhalt wieder selbst zu sichern. Dieser „stand up and go“-Ansatz mag für jüngere Hinterbliebene realistisch sein. Für ältere Hinterbliebene kann die Befristung jedoch zu ganz erheblichen Härten führen. Insbesondere Ehefrauen, die über Jahre bzw. Jahrzehnte Kinder erzogen haben und selbst kaum erwerbstätig sein konnten, haben ab 50 Jahren kaum noch reale Chancen, sich auf die veränderte wirtschaftliche Situation durch Verlust des Ernährers einzustellen und den Lebensunterhalt tatsächlich wieder selbst zu sichern. Und auch Ehepartnern, die schwerstgeschädigte Opfer begleiten und deshalb im Beruf über längere Zeit zurückstecken müssen, wird die strikte Befristungsregelung nicht gerecht. Insoweit fordert der SoVD mit Nachdruck eine Härtefallregelung, die älteren Hinterbliebenen über 5 Jahre hinaus Zugang zu den Leistungen zum Lebensunterhalt ermöglicht.

Ergänzend betont der SoVD, dass Leistungen nach § 93 nicht ausgeschlossen werden dürfen, wenn Geschädigte oder Hinterbliebene Entschädigungsleistungen nach SGB XIV erhalten. Denn letztere sollen (auch) einen immateriellen Ausgleich sichern. Zwar normiert § 28 Abs. 2, dass Entschädigungszahlungen nicht als Einkommen oder Vermögen auf andere Sozialleistungen angerechnet werden, doch der Wortlaut in § 93 Abs.1 S. 4 belässt Zweifel, insbesondere Abfindungszahlungen könnten problematisch sein; eine Klarstellung wird daher angeregt.

Der SoVD betont, dass die Kriegsofopferfürsorge bislang vielfältige Leistungen zur Befriedigung sozialtypischer Bedarfe für Beschädigte und ihr soziales Netz (Familie, Ehepartner, Kinder)

bereithielt. Auch Hinterbliebene profitierten von den bedarfsgerechten und einzelfallbezogenen Kriegsopferfürsorgeleistungen (z.B. Alten-, Erholungs-, Wohnungshilfe), die deutlich über dem Leistungsniveau der Sozialhilfe lagen und für die erleichterte Kausalitätsregelungen (§ 25 a, insb. Abs. 2 BVG) galten. Sie werden mit dem SGB XIV nicht fortgeschrieben.

XII. Kapitel 12 – Überführung und Bestattung

Der SoVD weist darauf hin, dass nach dem BVG bislang im Falle des Todes des Geschädigten ein Bestattungsgeld (1893 € bei Tod infolge der Schädigung, sonst 949 €) gewährt wurde (§ 36 BVG) bzw. ein Sterbegeld nach § 37 BVG zu zahlen war. Beim Tod versorgungsberechtigter Hinterbliebener kam ebenfalls ein Bestattungsgeld in o.g. Höhe in Betracht. Das SGB XIV sieht Leistungen nicht mehr in diesem Umfang vor, sondern beschränkt in Kap. 12 die Leistungen auf Überführung und Bestattung bei Tod des Geschädigten infolge der Schädigung.

F Übergangsvorschriften und abschließende Bemerkungen

Abschließend betont der SoVD nochmals die große Bedeutung des Sozialen Entschädigungsrechts für die Betroffenen – die dort verankerten Leistungen sind für die Geschädigten und ihre Angehörigen von großer Wichtigkeit.

Das Soziale Entschädigungsrecht umfasst im Vergleich zu anderen Bereichen des Sozialrechts zahlenmäßig eher kleine Betroffenengruppen. Im Jahr 2024 ist noch von 36.000 Anspruchsberechtigten nach BVG (Kriegsbeschädigte, Angehörige und Hinterbliebene) auszugehen, ihre Zahl wird demografiebedingt weiter sinken. Nach dem OEG gab es 2017 ca. 19.000 Anspruchsberechtigte; diese Zahl könnte perspektivisch ansteigen. Zugleich handelt es sich jedoch um besonders vulnerable Betroffenengruppen, die erhebliche Sonderopfer erbracht haben und damit in besonderer Weise auf Entschädigungsleistungen angewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund erneuert der SoVD seine Forderung, dass die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts vom Ziel umfassender und großzügig ausgestalteter Leistungen geprägt sein sollte. Der Wille der Bundesregierung hierzu ist im vorliegenden Gesetzentwurf durchaus anzuerkennen.

Der SoVD setzt sich dafür ein, dass Gewaltopfer der ausgeweiteten Entschädigungstatbestände nach Kap. 2, Abschnitt 2 auch dann Leistungen (ggf. nach altem Leistungsrecht) beanspruchen können, wenn die Gewalttat in der Zeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten des neuen SGB XIV im Jahr 2024 liegt. Es muss sichergestellt werden, dass z.B. Personen, die in den kommenden Jahren (vor 2024) Opfer schwerster psychischer Gewalt werden, nicht „sehenden Auges“ von Leistungen des sozialen Entschädigungsrecht ausgeschlossen bleiben, obgleich sie entsprechend der veränderten Wertsetzungen des Gesetzgebers eigentlich in den Schutz des Rechts einbezogen werden sollen. Für Fälle, in denen die Gewalttat vor der Verkündung des neuen SGB XIV begangen wurde, sollten eine Härtefallregelung erwogen werden, um den berechtigten Interessen auch dieser Opfer Rechnung zu tragen

Abschließend betont der SoVD, dass der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf ganz erhebliche Verbesserungen enthält. Jedoch sollten an einigen, vom SoVD benannten Stellen noch Nachbesserungen erfolgen, um dem Ziel eines modernen Sozialen Entschädigungsrechts, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen erlittener Schädigungen umfassend auszugleichen sowie Selbstbestimmung und Teilhabe der Berechtigten zu ermöglichen, umfänglich gerecht zu werden.

Berlin, den 10. Oktober 2019

DER BUNDESVORSTAND